

gerade aus dieser Notwendigkeit heraus, aber auch in den Grenzen der durch diese Notwendigkeit gesetzten objektiven Maßstäbe, den Einsatz staatlichen Strafwanges in seiner vollen Strenge erfordert. Dementsprechend ist bei der Bestimmung der Aufgabenstellung des sozialistischen Strafrechts im künftigen Strafgesetzbuch primär von dieser grundlegenden Aufgabe der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse und der sozialistischen Menschen und damit von der Einordnung der Aufgaben unseres Strafrechts in die Lösung der Aufgaben des umfassenden Aufbaus des Sozialismus auszugehen. Damit wird zugleich die Notwendigkeit konstatiert, in Theorie und Praxis solche überkommenen Auffassungen energisch zu überwinden, mit denen die Schutzfunktion des sozialistischen Strafrechts auf die Rolle und Anwendung des unmittelbar staatlichen Strafwanges (konkret insbesondere der Freiheitsstrafe) reduziert oder als eine scheinbar „eigenständigen“ Gesetzmäßigkeiten unterliegende, zuzusagen sich selbst genügende Größe der Aufgabe der Förderung der sozialistischen Gesellschaftsentwicklung gegenübergestellt wird (wobei diese ihrerseits wiederum einseitig auf die Rolle der gesellschaftlich erzieherischen Formen im Strafrecht beschränkt bleibt). Als der wohl drastischste Ausdruck solch verfehlter Auffassungen mag die These gelten „Wir erziehen zu viel“, die man als Reaktion auf den zeitweiligen Anstieg einiger Kriminalitätserscheinungen im vergangenen Jahr gelegentlich vernehmen konnte.<sup>8</sup>

In welcher spezifischen Art und Weise hat nun das sozialistische Strafrecht an der soeben umrissenen grundlegenden Aufgabenstellung — durch die es im prinzipiellen ja nicht von den anderen Zweigen des sozialistischen Rechts unterschieden ist — mitzuwirken? Oder anders ausgedrückt: Welches ist sein spezieller Gegenstand im Gesamtsystem der staatlich, rechtlich und Unmittelbar gesellschaftlich organisierten Kriminalitätsbekämpfung und damit auch im System des sozialistischen Rechts?

Diese Fragestellung ist um so aktueller und berechtigter, als in den Diskussionen um die Konzeption des neuen Strafgesetzbuches gegen die von uns versuchte Bestimmung der Aufgaben des sozialistischen

---

8. Vgl. zu dieser Problematik auch J. Renneberg, a. a. O., S. 1599 und 1610 ff.